

69. Ist nach § 99 Abs. 3 Z.P.O. die Zulässigkeit der weiteren Beschwerde gegen die Entscheidung über den Kostenpunkt davon abhängig, daß auch in der Hauptsache gegen ein vom Beschwerdegericht erlassenes Urteil ein weiteres Rechtsmittel zulässig gewesen sein würde?

Vereinigte Zivilsenate. Beschl. v. 16. Mai 1904 i. S. L. Erben (R.) v. J. (Bekl.). Beschw.-Rep. VII. 110/03.

I. Landgericht Oppeln.

II. Oberlandesgericht Breslau.

Die vereinigten Zivilsenate haben die vorstehende zwischen dem II. und III. Zivilsenat einerseits und dem I. und VII. Zivilsenat andererseits streitig gewordene Frage bejaht aus folgenden

Gründen:

„Der V. Zivilsenat hat in dem in den Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 46 S. 349 veröffentlichten Beschlusse vom 31. März 1900 den Grundsatz aufgestellt,

daß nach § 99 Abs. 3 Z.P.O. die sofortige Beschwerde gegen die Entscheidung über den Kostenpunkt nur dann zulässig sei, wenn nach Lage des Falles eventuell auch in der Hauptsache ein Rechtsmittel gegeben sein würde.

Die Frage, ob dieser Grundsatz in entsprechender Weise auch auf die weitere Beschwerde anzuwenden sei, ist von verschiedenen Senaten des Reichsgerichts verschieden beantwortet worden. Der II. Zivilsenat (Jurist. Wochenschr. 1900 S. 647 Nr. 2, 1903 S. 97 Nr. 3) und der III. Zivilsenat (Jurist. Wochenschr. 1901 S. 187 Nr. 2) haben sie verneint, der I. Zivilsenat, dem der VII. Zivilsenat sich angeschlossen hat, hat sie bejaht (Seuffert, Archiv Bd. 57 S. 375). Die vereinigten Zivilsenate sind der letzteren Ansicht beigetreten.

Zunächst war Stellung zu nehmen zu dem oben erwähnten, vom V. Zivilsenat aufgestellten Grundsatz; denn wenn dieser als richtig nicht anzuerkennen war, konnte davon, daß er auch auf die weitere Beschwerde auszudehnen sei, keine Rede mehr sein. Die vereinigten Zivilsenate haben nun jenen Grundsatz für zutreffend erachtet, und zwar im wesentlichen aus den in den Gründen jenes Beschlusses geltend gemachten Erwägungen. Im einzelnen ist folgendes hervorzuheben. In den Motiven zum § 94 der Zivilprozessordnung vom 30. Januar 1877 wurde die Frage geprüft, ob die alleinige Anfechtung der Kostenentscheidung zuzulassen sei, oder nicht. Die Prüfung führte in ihrem Ergebnis zur Verneinung der Frage und zu der im § 94 getroffenen Bestimmung, durch welche die Anfechtung der Entscheidung über den Kostenpunkt ohne Ausnahme für unzulässig erklärt wurde, wenn nicht gegen die Entscheidung in der Hauptsache ein Rechtsmittel eingelegt werde. Maßgebend hierfür war hauptsächlich der Gedanke,

daß ein möglicher Widerspruch zwischen der nicht angefochtenen Entscheidung in der Hauptsache und der in der höheren Instanz ergehenden Kostenentscheidung vermieden werden müsse, da es mißlich sei, daß Vorentscheidungen, die nicht beseitigt werden könnten, für sachlich unrichtig erklärt würden (vgl. Hahn, Die gesamten Materialien zur Zivilprozeßordnung Bd. 1 [2. Aufl.] S. 200 flg.). Klar ersichtlich lag nun dieser ganzen Erörterung über die Frage, ob die Kostenentscheidung für sich allein anfechtbar sein solle, als selbstverständlich die Anschauung zugrunde, daß eine solche Anfechtung überhaupt nur in den Fällen statthaft sein könne, in denen die Entscheidung in der Hauptsache anfechtbar sein würde. Denn schon in der Begründung zu § 617 Abs. 4 des Entwurfs einer Prozeßordnung für den Preussischen Staat vom Jahre 1864, welcher lautete:

„Wegen unrichtiger Entscheidung des Kostenpunktes findet nur insofern die Berufung statt, als diese zugleich in der Hauptsache eingelegt wird“,

und der, wie die Bezugnahme auf ihn in den Motiven zum § 94 der Zivilprozeßordnung vom 30. Januar 1877 zeigt, die Grundlage oder das Vorbild dieser letzteren Bestimmung darstellt, heißt es zur Rechtfertigung der Versagung der Berufung gegen die Kostenentscheidung allein: „Zwar ist es für eine Partei gleich drückend, ob sie einen Betrag als Kosten, oder als Hauptschuld zu zahlen hat, und insofern würde es nur konsequent sein, die Frage nach der Zulässigkeit der Berufung wegen der Kosten lediglich davon abhängig zu machen, ob in der Hauptsache die Berufung zulässig ist. . . . Allein es erscheint doch überhaupt in hohem Grade mißlich, Berufungen wegen unrichtiger Entscheidung des Kostenpunktes allein zuzulassen.“ Es folgt alsdann eine Erörterung, mit welcher dem Inhalt und Sinne nach vollständig, zum Teil aber auch wortgetreu die Begründung zum § 94 der Zivilprozeßordnung vom 30. Januar 1877 übereinstimmt.

Auf diesem Boden baute die Novelle zur Zivilprozeßordnung vom 17. Mai 1898 weiter. In denjenigen Fällen, in denen die Hauptsache durch Vergleich, durch nachträgliche Befriedigung des Klägers oder in sonstiger Weise ihre Erledigung findet, und in denen daher eine Entscheidung zur Hauptsache nicht ergeht, fällt die Möglichkeit der Gefahr weg, daß der durch Einlegung eines Rechtsmittels

gegen die Kostenentscheidung mit dieser befahzte höhere Richter zu seiner Entscheidung auf Grund von Erwägungen gelangen könnte, die mit dem Urteile in der Hauptsache in Widerspruch stehen. In diesen Fällen war es, wie die Motive zum jetzigen § 99 Abs. 3 Z.P.O. angeben, vielfach als unbillige Beeinträchtigung der Rechtsverfolgung empfunden worden, daß die lediglich über den Kostenpunkt ergehende Entscheidung mit einem Rechtsmittel nicht angreifbar war. Daher war im Entwurfe der Novelle zur Zivilprozeßordnung vom 17. Mai 1898 vorgesehen, dem bisherigen § 94 folgenden Abs. 2 hinzuzufügen:

„Ist eine Entscheidung in der Hauptsache nicht ergangen, so findet gegen die Entscheidung über den Kostenpunkt sofortige Beschwerde statt. Vor der Entscheidung über die Beschwerde ist der Gegner zu hören.“

Vgl. Hahn-Mugdan, Materialien zu den Reichs-Justizgesetzen Bd. 8 S. 8.

Daß die selbständige Anfechtung der Kostenentscheidung nicht mit dem für die Hauptsache gegebenen Rechtsmittel, sondern im Wege der sofortigen Beschwerde erfolgen sollte, wurde in den Motiven zu dieser neuen Bestimmung damit begründet, daß die bezüglichlichen Streitigkeiten meist einfacher Art und von verhältnismäßig untergeordneter Bedeutung seien. Die vorgeschlagene Bestimmung wurde auch zum Gesetz erhoben, nur mit der Änderung, daß sie vom Reichstage in den Abs. 3 des jetzigen § 99 eingestellt, und der jetzige Abs. 2 eingeschoben wurde.

Wie hiernach Sinn und Zweck sowie die Begründung der neuen Bestimmung erkennen lassen, ist der bisherige grundsätzliche, durch die Rechtslogik gebotene Standpunkt, daß aus der Unzulässigkeit eines Rechtsmittels gegen die Entscheidung in der Hauptsache die Unstatthaftigkeit der Anfechtung des Kostenpunktes sich von selbst ergebe, damit nicht verlassen worden. Es ist auch kein gesetzgeberisches Motiv ersichtlich, weshalb jener Standpunkt jetzt plötzlich hätte aufgegeben werden sollen. Die Bestimmung des § 99 Abs. 3 Z.P.O. ist daher dahin aufzufassen, daß ihr die aus dem obigen Grundsatz folgende sachliche Einschränkung ohne weiteres von selbst innewohne. Die hiergegen erhobenen Bedenken können nicht für durchgreifend erachtet werden.

1. Es wird in erster Linie geltend gemacht, der Wortlaut des § 99 Abs. 3 a. a. O. enthalte von einer solchen Einschränkung nichts und deute auch nicht auf sie hin; es sei vielmehr ganz allgemein und schlechthin die sofortige Beschwerde als das zulässige Rechtsmittel bezeichnet; es könne daher die Beschwerde nach Maßgabe des § 99 Abs. 3 nur den sonst in der Zivilprozeßordnung ausdrücklich vorgesehenen Beschränkungen unterworfen sein, insbesondere denjenigen, welche in § 567 Abs. 2 und § 568 Abs. 3 Z.P.O. enthalten seien; es sei aber nicht angängig, auf jene Beschwerde einen Grundsatz anzuwenden, der dem sonstigen Beschwerdeverfahren nach der Zivilprozeßordnung völlig fremd sei, nämlich den der Abhängigkeit der Beschwerde davon, daß in der Hauptsache die entsprechenden Rechtsmittel gegeben sein würden. Dieser Erwägung ist folgendes entgegenzuhalten.

Die Beschwerde im Falle des § 99 Abs. 3 unterscheidet sich nach zwei Richtungen hin ganz wesentlich von den sonst in der Zivilprozeßordnung behandelten Beschwerden. Sie ist von diesen zunächst formell verschieden; denn es handelt sich bei ihr nicht um einen Zwischenstreit oder sonst um die Anfechtung einer Entscheidung, die in einem im übrigen weitergehenden Verfahren ergangen ist, auch nicht um einen Fall, der mit dem der Anfechtung eines die Nichtigstellung oder Ergänzung einer Entscheidung betreffenden Beschlusses und anderen derartigen Fällen auf gleiche Stufe zu stellen wäre, sondern um eine Prozeßgestaltung ganz eigener Art. Die Besonderheit dieses Falles besteht darin, daß das ganze Prozeßverfahren sich in der Entscheidung über den Kostenpunkt konzentriert und in das dagegen etwa zulässige Beschwerdeverfahren aufgelöst hat. Sodann zeigt sich die sachliche Verschiedenheit dieses Falles von den sonstigen Fällen der Beschwerde darin, daß die Entscheidung über den Kostenpunkt in der Regel im denkbar engsten Zusammenhangs- und Abhängigkeitsverhältnisse zur Entscheidung über die Hauptsache steht, dergestalt, daß in den Fällen, in denen allein über die Kosten entschieden wird, materiell eigentlich eine Entscheidung zur Hauptsache ergeht, nur mit der Einschränkung, daß die Wirkung sich allein auf die Kosten erstreckt. Diese aus ihrem Wesen sich ergebende Verschiedenheit der Beschwerde des § 99 Abs. 3 von den sonstigen Beschwerden rechtfertigt es, sie auch in Ansehung der Zulässigkeit unter andere Regeln zu stellen als jene. Zu diesem inneren Grunde, der gegen

die aus dem Wortlaute des § 99 Abs. 3 hergeleiteten Bedenken spricht, tritt unterstützend derjenige Grund hinzu, der durch den örtlichen und sachlichen Zusammenhang zwischen dem Abs. 1 und dem Abs. 3 des § 99 gegeben wird, und der, wenngleich durch die Einschlebung des Abs. 2 daran nichts geändert ist, in dem Entwurfe der Zivilprozeßnovelle doch insofern äußerlich noch mehr in die Augen sprang, als damals der jetzige Abs. 3 sich unmittelbar an den ersten angeschlossen. Beide Absätze ergänzen sich zu einem einheitlichen Ganzen; der eine trifft den Fall des Vorhandenseins einer Hauptentscheidung, der andere den des Nichtvorhandenseins einer solchen. Dementsprechend ruhen beide auf einer und derselben Grundlage, nämlich der Voraussetzung der Anfechtbarkeit der Hauptentscheidung, sei es, daß diese ergangen ist, sei es, daß sie ergangen sein würde. In etwas anderer Wendung läßt sich dieser Gedanke auch dahin ausdrücken: da die im § 99 Abs. 3 gegebene Beschwerde nur als Ersatz für das in der Hauptsache fehlende Rechtsmittel dienen soll, kann sie nicht über die Schranken jenes Rechtsmittels hinausgreifen. Die Wichtigkeit jener Auffassung wird durch die Erwägung bestätigt, daß an sich das in der Hauptsache zulässige Rechtsmittel auch das gegen die Kostenentscheidung gegebene gewesen sein würde. Wenn hiervon abgesehen, und an die Stelle jenes Rechtsmittels die Beschwerde gesetzt ist, und zwar deshalb, weil angenommen ist, daß die bezüglichlichen Streitigkeiten meist einfacher Art und von untergeordneter Bedeutung seien, so kann es nicht im Sinn und Zweck des Gesetzes liegen, daß das hiernach als das mindere erwähnte Rechtsmittel in weiterem Umfange statthaft sein sollte, als dasjenige, dessen Stelle es vertritt. Mit Grund kann hiergegen nicht eingewendet werden, da es sich hier eben „nur“ um eine Beschwerde handle, seien auch nur die hierfür gegebenen Schranken zu berücksichtigen, und es könne nicht in Betracht kommen, daß diejenigen für das in der Hauptsache zulässige Rechtsmittel anders geregelt seien. Die Beschwerde kann gegenüber dem Rechtsmittel in der Hauptsache nur in Ansehung des Verfahrens als ein minderes Rechtsmittel betrachtet werden; materiell dagegen, d. h. in Ansehung der Bedeutung der durch sie herbeigeführten gerichtlichen Entscheidung, hat sie vollständig die Wirksamkeit des in der Hauptsache zulässigen Rechtsmittels; denn für die Partei, welcher durch eine gerichtliche Entscheidung die Prozeßkosten auferlegt werden,

oder die hierdurch von der Tragung der Prozeßkosten befreit wird, ist es völlig gleichgültig, ob die Entscheidung in Form des Urteils oder des Beschlusses ergeht. Auf diese materielle Wirksamkeit kommt es aber für die vorliegende Frage allein an.

2. In zweiter Linie wird zur Widerlegung der hier vertretenen Auffassung auf den Inhalt und Verlauf der den § 99 Abs. 3 betreffenden Verhandlungen der Reichstagskommission (Sahn-Mugdan, Materialien Bd. 8 S. 292 flg.) verwiesen, und geltend gemacht, hieraus erhelle mit vollkommener Deutlichkeit, daß der Wille der gesetzgebenden Faktoren dahin gegangen sei, die Beschwerde im Falle des § 99 Abs. 3 nicht an die Schranken des in der Hauptsache statthafter Rechtsmittels zu binden; denn der in der ersten Lesung von der Kommission angenommene und in den § 99 Abs. 3 eingeschobene Satz „wenn in der Hauptsache ein Rechtsmittel zulässig wäre“ sei in der zweiten Lesung auf die dagegen von einem Vertreter der verbündeten Regierungen erhobenen Bedenken wieder gestrichen worden, und es sei auch ein hiervon abweichender Standpunkt im Reichstage selbst von keiner Seite eingenommen worden. Auch dieser Einwand kann indes nicht für begründet erachtet werden.

Die Bedeutung, welche den Kommissionsverhandlungen der zur Mitwirkung an der Gesetzgebung berufenen parlamentarischen Körperschaften beizulegen ist, kann nicht nach einem einheitlichen Maßstabe gemessen werden. Im gegenwärtigen Falle waren die Mitglieder der Reichstagskommission erkennbar der Ansicht, daß durch den § 99 Abs. 3 (in seiner jetzigen Fassung) der Beschwerde gegen die Kostenentscheidung auch dann der Weg eröffnet sei, wenn die Entscheidung in der Hauptsache nicht angreifbar gewesen sein würde. Um diese vermeintliche Tragweite der neuen Bestimmung einzuschränken, wurde von der Kommission in der ersten Lesung ein dem entsprechender Zusatz beschlossen, der später auf Bedenken hin, die ein Vertreter der verbündeten Regierungen äußerte, wieder beseitigt wurde. Es kann nun ganz davon abgesehen werden, zu untersuchen, wie jene Bedenken aufzufassen sein mögen; denn entscheidend ist allein die Frage, ob dadurch, daß die Reichstagskommission eine nicht zutreffende Ansicht über den Umfang der Wirksamkeit der neuen Bestimmung hegte, diese einen Sinn und eine Bedeutung gewonnen hat, die ihr an sich und objektiv aus den oben dargelegten Gründen nicht

beizwohnen. Diese Frage muß verneint werden, und es kann auch kein Gewicht darauf gelegt werden, daß bei der Beschlußfassung des Reichstags eine der Ansicht der Kommission widersprechende Auffassung nicht zutage getreten ist; denn dadurch allein kann im gegenwärtigen Falle in Anbetracht des festgestellten objektiven Bestandes der neuen Vorschrift nicht für dargetan erachtet werden, daß ihr durch den Willen des Reichstags ein von jenem Bestande abweichender Sinn habe aufgeprägt werden sollen.

In der Literatur steht die Mehrzahl der Kommentatoren und sonstigen Bearbeiter der Zivilprozeßordnung gegenwärtig auf dem in diesem Beschlusse eingenommenen Standpunkte.¹

Auf der so gewonnenen Grundlage konnte es keinem Bedenken unterliegen, die Streitfrage, welche den eigentlichen Anlaß zu dem vorliegenden Beschluß gegeben hat, nämlich die Frage, ob die Konsequenz die Anwendung des vom V. Zivilsenat aufgestellten und im vorstehenden gebilligten Grundsatzes auch auf die weitere Beschwerde gebiete, mit dem I. und VII. Zivilsenat bejahend zu beantworten. In dieser Beziehung sind folgende Erwägungen maßgebend gewesen.

1. Es könnte daran gedacht werden, zur Verteidigung des entgegengesetzten Standpunktes den Gedanken zu verwerten, daß, wenn einmal der Lauf des Beschwerdeverfahrens eröffnet sei, dieses sich nunmehr auch selbständig nach den dafür bestehenden Vorschriften regeln müsse. An sich ist dieser Gedanke zutreffend. Allein wenn er folgerichtig durchgeführt werden soll, müßte er sofort bei der Eröffnung des Beschwerdeverfahrens, also auch in Ansehung der ersten Beschwerde, Geltung haben. Das ist nun, wie oben gezeigt, bei der Beschwerde aus § 99 Abs. 3 nicht der Fall; diese Beschwerde unter-

¹ Vgl. die Kommentare von Seuffert (8. Aufl.) S. 166; Förster-Engelmann, S. 189 Bem. 5 zu § 99; Petersen-Kemelé-Anger (5. Aufl.) Bd. 1 S. 258 Bem. 8b; Struckmann u. Koch (8. Aufl.) S. 130 Bem. 5 zu § 99; Reinde (5. Aufl.) S. 112 Bem. 6 zu § 99; Peters-Gronow (4. Aufl.) S. 73; Neumiller, Zivilprozeßordnung (1903) S. 52. Anderer Ansicht: Waupp-Stein (6.—8. Aufl.) Bd. 1 S. 272, 289 Bem. V zu § 99; Sydow-Busch (9. Aufl.) S. 223 Bem. 6 zu § 99; Neufkamp (1900) S. 75; Freudenthal (1900) S. 84 Bem. 10 zu § 99; Loewenwald, Lehrbuch der Zivilprozeßordnung (1908) S. 104 Anm. 31 (in den früheren Auflagen ebenso Petersen-Kemelé-Anger, Struckmann u. Koch und Reinde). Vgl. ferner aus der sonstigen Literatur u. a. Böbefe, bei Busch, Zeitschr. für Civilprozeß Bd. 28 S. 435. D. C.

liegt einer dem sonstigen Beschwerdeverfahren fremden, sachlichen Einschränkung. Es erscheint hiernach aber schon aus allgemeinen Gründen der Logik nicht gerechtfertigt, im weiteren Beschwerdeverfahren einen Grundsatz uneingeschränkt zur Anwendung zu bringen, der für den Beginn des Verfahrens in dieser Allgemeinheit nicht gilt.

2. Ein fernerer Grund für die hier vertretene Auffassung ist der besonderen Natur der weiteren Beschwerde zu entnehmen. Die weitere Beschwerde der Zivilprozessordnung ist nämlich keine Oberbeschwerde, sondern nichts anderes, als wieder eine erste Beschwerde gegen die Entscheidung des Gerichts, welches über die vorhergehende Beschwerde entschieden hat. Daher muß notwendig als Voraussetzung für diese Beschwerde dasselbe gelten, was für die vorhergehende, mit ihr wesensgleiche Beschwerde gilt, falls nicht das Gesetz etwas Abweichendes verordnet. Das ist nun insofern geschehen, als die weitere Beschwerde durch die allgemeine Bestimmung des § 568 Abs. 2 R.F.O. gegenüber der vorhergehenden Beschwerde eingeschränkt ist. Dagegen ergibt das im vorstehenden gekennzeichnete Wesen der weiteren Beschwerde, daß sie ohne ausdrückliche Bestimmung — und solche ist hier nicht vorhanden — nicht von den Fesseln befreit sein kann, die der vorhergehenden Beschwerde durch den Gegenstand, den beide Beschwerden gleichmäßig betreffen, angelegt sind. Danach kann im einzelnen Falle ein verschiedenes Ergebnis sich herausstellen, je nachdem die Voraussetzung der Einschränkung bei der einen und der anderen Beschwerde vorliegt, oder nicht. Es kann daher die zuerst erhobene Beschwerde zulässig sein, weil in der Hauptsache ein Rechtsmittel gegeben gewesen wäre, die weitere Beschwerde aber unzulässig sein, weil gegen die eventuell in der zweiten Instanz erlassene Entscheidung zur Hauptsache ein Rechtsmittel ausgeschlossen gewesen wäre. Daß bereits früher gleiche oder ähnliche Gesichtspunkte für die weitere Beschwerde vom Reichsgericht geltend gemacht sind, zeigen die in den Entsch. des R.O.'s in Zivilf. Bd. 31 S. 411 und Bd. 35 S. 420 veröffentlichten Beschlüsse.

3. Neben diesen Erwägungen mehr innerer Art steht ein sehr gewichtiger Grund anderen Inhalts, der sich aus der bisherigen Ordnung der Instanzen und der Rechtsmittel ergibt. Unterläge die weitere Beschwerde der für die erste Beschwerde aus § 99 Abs. 3 geltenden Einschränkung nicht, so müßten die in der landgerichtlichen

Beschwerdeinstanz auf amtsgerichtliche Kostenurteile erlassenen Kostenentscheidungen bei dem Oberlandesgericht mit der weiteren Beschwerde anfechtbar sein. Nun ist durch die Zivilprozeßordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz vom Jahre 1877 wohlbedacht in den amtsgerichtlichen Sachen der Instanzenzug so geregelt worden, daß in diesen Sachen das Verfahren, wenn auch nicht im übrigen, so doch jedenfalls in Ansehung der zur Sache und zu den Kosten ergehenden Entscheidung endgültig mit der Entscheidung des Landgerichts abschloß. Es ist demgegenüber ein sachlicher Grund weder erkennbar noch erdenklich, durch den der Gesetzgeber im Jahre 1898 hätte bewogen werden sollen, jenen Grundsatz plötzlich zu verlassen und die bisherige vorerwähnte Ordnung des Instanzenzuges in den amtsgerichtlichen Sachen zugunsten der Kostenentscheidungen zu durchbrechen. Die Bemerkung in der Begründung zu § 99 Abs. 3, es sei als eine unbillige Beeinträchtigung der Rechtsverfolgung empfunden, daß bei Erledigung der Hauptsache durch Vergleich u. die Entscheidung über den Kostenpunkt bisher nicht angreifbar gewesen sei, hat, wie ihr Inhalt an die Hand gibt, die weitere Beschwerde nicht vor Augen. Auch in den Verhandlungen der Reichstagskommission, insbesondere in den hier von einem Vertreter der verbündeten Regierungen geäußerten Bedenken, ist ein sachlicher Grund für eine Änderung des bisherigen Zustandes nicht ans Licht getreten. Es haben daher auch, mit Ausnahme des Hanseatischen Oberlandesgerichts (Wusch, Zeitschrift für Civilprozeß, Bd. 28 S. 435), sowie des Oberlandesgerichts in Posen (Das Recht, Bd. 8 S. 106 Nr. 496), die sämtlichen übrigen Oberlandesgerichte, welche sich bisher nach den veröffentlichten Entscheidungen über die vorliegende Frage geäußert haben, die Zulässigkeit der weiteren Beschwerde gegen die vom Landgericht in der Beschwerdeinstanz erlassenen Entscheidungen über den Kostenpunkt bzw. der sofortigen Beschwerde gegen die in der landgerichtlichen Berufungsinstanz erlassenen Kostenurteile verneint, und zwar das Kammergericht (Rechtsprechung der Oberlandesgerichte Bd. 5 S. 462), sowie die Oberlandesgerichte in Köln (Rechtsprechung der Oberlandesgerichte Bd. 7 S. 285, Das Recht Bd. 7 S. 607 Nr. 3119), in Frankfurt a. M. (Wusch, Zeitschrift für Civilprozeß Bd. 31 S. 90, Das Recht Bd. 6 S. 266 Nr. 1320), in Raumburg (Rechtsprechung der Oberlandesgerichte Bd. 5 S. 463, Deutsche Juristen-Zeitung 1903 S. 36), in

Königsberg (Juristische Monatschrift für Posen 1903 S. 115), in Marientwerder (Juristische Monatschrift für Posen 1903 S. 154), in Jena (Thüringische Blätter Bd. 47 S. 348), in Koftock (Rechtſprechung der Oberlandesgerichte Bd. 7 S. 284), in Stuttgart (Das Recht Bd. 7 S. 578 Nr. 2954), in Colmar (Zeitschrift für Elaf-Lothringen 1902 S. 245) und in Braunschweig (Das Recht Bd. 8 S. 169 Nr. 808). Die Schlußfolgerung aus dem vorstehenden Argument auf die Abhängigkeit jeder weiteren (ſowie jeder erſten) Beſchwerde aus § 99 Abſ. 3 von der Zuläſſigkeit eines Rechtsmittels in der Hauptſache ergibt ſich von ſelbſt.“¹ . . .

¹ Von den Kommentatoren haben ſich biſher nur Kemele u. Unger, Bd. 1 (5. Aufl.) S. 258 Bem. 8b, und Förſter=Engelmann, S. 139 Bem. 5 zu § 99, zu der obigen Frage geäußert. Sie ſind der Anſicht, daß der von ihnen anerkannte Grundſatz der Abhängigkeit der erſten Beſchwerde von der Zuläſſigkeit eines Rechtsmittels in der Hauptſache auf die weitere Beſchwerde nicht auszu-dehnen ſei.

D. E.